

Monatlich erscheinen
zwei Nummern.
Preis bei der Post
halbjährlich 15 Sgr.

Pastoralblatt

Geeignete Beiträge
möge man direkt an
den Redacteur
gelangen lassen.

für die Diöcese Ermland

herausgegeben von

Professor Dr. F. Sipler, Regens des Priesterseminars zu Braunsberg.

N^o 12.

Fünfter Jahrgang.

16. Juni 1873.

Inhalt: Erlaß der Diöcesan-Behörde. — Decretum s. Rituum Congregationis. — Das Korporale bei Behandlung des allerheiligsten Sakramentes. — Der Unterschied der Geistlichen.

Erlaß der Diöcesan-Behörde.

N^o 18. Das Ableben des Prinzen Adalbert betr.

Nach einer Anzeige des Herrn Cultusministers ist Seine Königliche Hoheit der Prinz Heinrich Wilhelm Adalbert von Preußen am 6. d. M. früh um 6½ Uhr in Karlsbad gestorben.

Die hochwürdigste Pfarrgeistlichkeit ersuchen wir demgemäß, dieses traurige Ereigniß am Sonntage nach dem Empfange dieser Verfügung in der herkömmlichen Weise der Gemeinde bekannt zu machen.

Frauenburg, den 13. Juni 1873.

Bischöflich Ermländisches General-Vicariat.

Thiel.

Decretum s. Rituum Congregationis.

Salisburgen.

Rmus Dns Maximilianus de Tarnoczy Archiepiscopus Salisburgensis et Germaniae Primas S. R. Congregationi exposuit, in Ecclesiis suae Archidioecesis tum Saecularium tum Regularium adesse consuetudinem a tempore Lutheri invecam et constanter hucusque servatam benedicendi Populo cum SS. Sacramento ante sacras functiones et in fine quoties exponitur nec non cum Pyxide post ministratam S. Synaxim. Hodie vero primum in Ecclesia Franciscanum Salisburgensium, ne id amplius fiat, vetuit Rmus P. Minister Generalis eorundem Fratrum in actu sacrae Visitationis cum scandalo Fidelium et Archiepiscopi Oratoris moerore. Quapropter hic ab eadem Sacra Congregatione humiliter postulavit, ut sibi detur facultas injungendi Religiosis, ut pergant iuxta consuetudinem.

Proposito itaque in S. R. Congregatione per infrascriptum Secretarium dubio: „An in praedicta Archidioecesi enunciata consuetudo sit servanda vel abolenda“ — Sacra eadem Congregatio, re mature perpensa auditaque sententia R. D. Laurentii Salvati Sanctae Fidei Promotoris Coadjutoris, rescribendum censuit: „Nihil esse innovandum“. Atque ita re-

scripsit et in Archidioecesi Salisburgensi servari mandavit.

Die 15. Februarii 1873.

C. Epus. Ostien. & Velitern. Card. Patrizi,
S. R. C. Praef.
D. Bartolini, S. R. C. Secretarius.

Das Korporale bei Behandlung des allerheiligsten Sakramentes.

Nach den rubrizistischen Vorschriften kommt das Korporale, nicht bloß insofern das Allerheiligste Opfer, sondern auch insofern es Sakrament ist, mag es konfiziert, ausgetheilt oder zur Anbetung ausgesetzt werden, zur Anwendung. Wir stellen hier die wichtigsten dieser Vorschriften über den Gebrauch des Korporale in den letzteren Fällen auf den Wunsch einiger Mitpriester einfach zusammen.

1. Soll das Allerheiligste in der h. Messe für die Kommunion-Austheilung, zur Aufbewahrung im Tabernakel oder zur Aussetzung konfiziert werden, so dürfen die zu konsekrierenden Hostien nicht in ein zweites zusammengefaltetes Korporale neben das Mess-Korporale gelegt werden, sondern sind entweder auf das Mess-Korporale vor den Messkelch oder in eine Pixis oder in einen andern Kelch oder auf eine andere Patene hinter den Messkelch innerhalb des Mess-Korporales zu legen. Die Rubricae General. des Missale (Rit. servand. in celebr. Mis. II. tit. II. nr. 3) besagen: Si (Sacerdos) est consecraturus plures hostias pro Communione facienda, quae ob quantitatem super patenam manere non possunt, locat eas super Corporale ante calicem, aut in aliquo calice consecrato vel vase mundo benedicto ponit eas retro post calicem et alia patena seu palla cooperit. Die Riten-Kongregation hat zu dieser Bestimmung des Missale folgende Entscheidung gegeben. Auf das Dubium: Juxta Rubricas Missalis II. part., tit. II. nr. 3. Hostiae pro Communione populi consecrandae ponuntur vel super Corporale vel in alio calice seu vase; quaeritur an per illud vas intelligere liceat aliam patenam, in qua ponerentur hostiae consecrandae? Insuper an hostiae consecrandae poni possint in alio

Corporali plicato in parte Corporalis superposito, quod tempore oblationis et consecrationis explicetur, ut discooperiantur hostiae? erging unter dem 12. Aug. 1854 die Entscheidung (Annal. Jur. Pontif. Ser. II. p. 2192): Si multae sunt particulae consecrandae, satius est eas ponere in pixide; si paucae, poni possunt in alia patena; nunquam vero in alio Corporali complicato.

In dieser Entscheidung der Riten-Kongregation ist zwar nur ausdrücklich verboten, die zu konsekrierenden Hostien in ein zweites zusammengefaltetes Korporale neben das Messkorporale zu legen, aber der Sinn dieser Entscheidung geht offenbar dahin, daß auch die Pixis, der Kelch oder die Patene, in welchen die zu konsekrierenden Hostien sich befinden, nicht auf ein zweites gefaltetes Korporale neben das Messkorporale, sondern innerhalb des letzteren und zwar hinter den Messkelch gestellt werden sollen. Das erhellt auch aus anderen Bestimmungen. Einmal erwähnen die Rubriken nirgend eines zweiten Korporales als Unterlage für die in der Pixis, in einem andern Kelche oder auf einer andern Patene befindlichen Hostien und dann heißt es im Caeremoniale Epporum (lib. II c. 29 über die feierliche Messe eines Bischofes mit Kommunion am Ofterfeste): (Offertorio) dicto, portatur ad altare per subdiaconum vas argenteum vel aureum cum multis particulis, prout populi frequentia requirit, coopertum, quod Diaconus collocat ante crucem; ita ut non impediatur thurificationem altaris. Desgleichen im Missale in Feria V. Coenae Dom., wohin die Rubr. General. des Missale, Rit. serv. in celebr. Mis. X nr. 7 für den Fall verweisen, daß nach der Kommunion konsekrierte Partikeln in Calice, seu in alio vase usque ad finem Missae auf dem Altare bleiben, heißt es: ponit Hostiam reservatam in alio Calice, quem Diaconus palla et patena cooperit et desuper velum expandit, et in medio altaris collocat. Soll das Gefäß mit den zu konsekrierenden oder konsekrierten Partikeln in die Mitte des Altars vor das Kreuz gesetzt werden, so folgt daraus, daß dasselbe auf das Messkorporale zu stehen kommt, nicht auf ein zweites daneben liegendes gefaltetes Korporale. Freilich muß der Altartisch dann die gehörige Breite und das Korporale eine angemessene Größe haben. Der Grund, warum die kirchlichen Vorschriften befehlen, die zu konsekrierenden Partikeln, sei es ohne, sei es mit Pixis, in einen zweiten Kelch oder eine zweite Patene innerhalb des Messkorporales zu legen, ist jedenfalls der, daß das h. Opfer und die h. Kommunion wesentlich zu einander gehören und einander ergänzen, daß daher die Partikeln, welche zur h. Kommunion für die Gläubigen u. s. w. dienen sollen, auch nicht äußerlich von der Hostie für den Zelebranten getrennt werden sollen, mit der sie zusammen sowohl zu einem Opfer als zu einer Kommunion konfizirt werden.

2. Der Gebrauch eines zweiten Korporale ist nur angänglich, aber auch nothwendig, wenn die Pixis bis zur Kommunion leer stehen bleibt, dann mit konsekrierten

Hostien gefüllt und in ein Tabernakel gestellt wird, auf dessen Boden kein Korporale ausgebreitet ist, oder auch wenn das Sanctissimum exponirt werden soll. Dann wird das bisher gefaltete Korporale, auf welchem das leere h. Gefäß stand, im Tabernakel oder auf dem thronus der Exposition ausgebreitet und auf dasselbe das Sanctissimum gestellt. Wird mit der in der h. Messe konsekrierten Hostie jedoch nach dem Hochamte sogleich eine Prozession abgehalten, so ist die Monstranz inmitten des Korporales, der Kelch nach genommener Purifikation nach der Epistelseite außerhalb des Korporales zu stellen. (Gavantus ed. Merati IV. 12. 7.) Ist das Tabernakel aber enge und der Fuß des Thronus klein, so daß das Korporale nicht ausgebreitet, sondern nur zusammengefaltet hingelegt werden kann, so ist eine Palla als Unterlage für das Sanctissimum zu gebrauchen, d. h. eine Palla in der römischen Form, welche ursprünglich einen Theil des Korporale bildete und, jetzt von diesem getrennt, aus einem steifen Leinwandstücke von 6 bis 8 Zoll im Quadrat besteht. Aber nur für diesen Nothfall darf die Palla angewandt werden. Ueberhaupt muß ein Korporale oder im Nothfalle eine Palla immer und überall an der Stelle unterbreitet werden, wo das Sanctissimum in der Monstranz, in der Pixis oder im Kelche hingestellt wird. Das Korporale soll aber ausgebreitet, nicht zusammengefaltet sowohl im Tabernakel, wie auf dem thronus liegen. Von einem Mitnehmnen desselben zur Prozession, während der Priester das Sanctissimum trägt, wissen die Rubriken nichts, sondern schreiben dann den Gebrauch des Schulter-Belums vor. Ein ausgebreitetes größeres Korporale ließe sich auch nicht einmal während der Prozession unter dem Fuße der Monstranz halten. De Herdt, Sac. lit. prax. III. p. VI. n. 14 sagt über dieses Korporale: es soll für das Ciborium im Tabernakel sein ein Corporale mundum, benedictum, huic tantum usui destinatum, cui SS. Sacramentum imponitur; loco tamen Corporalis palla adhiberi potest, quae eodem modo ac Corporale benedicuntur. Demgemäß besitzen manche Kirchen außer den Messkorporalien auch kleinere Korporalien, ungefähr von der Größe des Fußbodens des Tabernakels oder des thronus, welche ebenso wie die Messkorporalien benedizirt und behandelt werden und als Unterlage nur für die Pixis oder Monstranz dienen. Dieselben sollen wenigstens alle zwei Monate gewechselt werden. Die Synod. Culmens. et Pomesanien. von 1745 XVII. S. 107 sagt: Sub pixide et ostensorio extensum continuo sit candidum Corporale, quod singulis saltem duobus mensibus immutetur, ut mundum semper habeatur.

3. Wenn die h. Kommunion nicht im Zusammenhange mit der h. Messe ausgespendet wird, so ist in einer Bursa ein Messkorporale zum Altare zu tragen, dieses auszubreiten und hierauf die Pixis zu setzen und zu öffnen. Der Ordo ministrandi sacram. communionem des Rituale Romanum und Warmiense schreibt vor: (sacerdos) extrahit pixidem et illam super corporale depositam discooperit. Die Rubricae generales: De communionem infirmorum geben inbetreff der Spendung

des Viaticums die Weisung, von Klerikern sei zu überbringen eine bursa cum corporali, quod supponendum erit vasculo SS. Sacramenti super mensa in cubiculo infirmi. Demgemäß hat die Riten-Kongregation In Neapolit. vom 24. September 1842 (Gardellini 4804) ad dub. 3: An Sacerdos pergens ad explendam Communionem extra Missam debeat per se vel per Ministrum deferre Bursam, in qua Corporale recluditur? entschieden: Decere, ut a Sacerdote deferatur. Noch deutlicher ist die Entscheidung der Riten-Kongregation vom 27. Febr. 1847 (Gardellini 4915) in u. Congreg. Regul. s. Crucis auf die Dubia:

1) An semper adhibenda sit Bursa cum Corporali, supra quod reponenda sit Sacra Pixis toties quoties administratur Communio Christifidelibus extra Missam, uti innuitur in Ritualis Romani Rubrica, et clare docetur a Gavanto aliisque sacrorum Rituum expositoribus?

2) An Rituale Romanum prout in casu intelligendum sit, quod assumi debeat Bursa cum Corporali tantum quando Sacrum Viaticum defertur ad Infirmos, an toties quoties extra Missam Sacra praebetur synaxis?

3) An Rubrica Ritualis Romani, sit prout in casu praeceptiva vel tantum directiva et ad libitum?

4) Quum expletur Communio extra Missam, quaeritur an tolerari debeat consuetudo utendi Palla, qua calix tegitur in Missae sacrificio, semper super Altaris mensa ante Tabernaculum manente?

Die S. Cong. Rit. antwortete:

Ad 1. Affirmative juxta Rituale.

Ad 2. In administranda Eucharistia intelligendum.

Ad 3. Praeceptivam esse.

Ad 4. Jam provisum in superioribus.

Auf diese Entscheidungen vom 24. Septbr. 1842 und 27. Febr. 1847 ist in der Instructio Eystett. p. 34 und im Rit. Warmiense von 1873 p. 114, in letzterem mit dem Bemerken hingewiesen, daß die Rubrik des Rituale wegen des Corporale nicht direktiv, sondern präzeptiv ist. Demnach ist nicht bloß zur Spendung des Viaticums an die Kranken, sondern auch zur Kommunion-Austheilung an die Gläubigen außerhalb der h. Messe ein Corporale, welches in einer bursa aus der Sakristei an den Altar getragen wird, auf diesem auszubreiten. Eine Palla darf hier nicht angewandt werden, um die Pixis darauf zu setzen, da der Altar stets breit genug ist, um ein größeres Corporale, wie es in der h. Messe gebraucht wird, zu entfalten. „Es ist nicht recht“, sagt Maier, die liturgische Behandlung des Allerheiligsten, Regensburg 1860, S. 265, „wenn man auf dem Altar, wo Raum genug zum Ausbreiten des Corporale gegeben ist, aus bloßer Bequemlichkeit oder Gewohnheit sich nur einer Palla bedient, um das Allerheiligste darauf zu stellen, obwohl die liturgischen Vorschriften ein Corporale verlangen. Noch tadelnswerther ist aber der Mißbrauch, die Palla statt des Corporale auch da anzuwenden, wo man nicht bloß das Gefäß mit dem Allerheiligsten darauf zu stellen, sondern dieses Gefäß auch zu öffnen hat, wie bei der Communio

extra Missam, bei der Krankenkommunion u. dgl. Denn in diesem Falle hat das Corporale auch noch den Zweck der Vorsorge, daß nicht etwa eine Hostie oder ein Theilchen derselben verloren gehe“. Ebenso wenig als die palla ist ein Corporale plicatum zu gebrauchen, am wenigsten ein Corporale plicatum, auf welchem etwa die Pixis im Tabernakulum steht. Denn ein Corporale plicatum als Unterlage für die Pixis im Tabernakel ist an und für sich unerlaubt — es soll auf dem Boden desselben ausgebreitet sein und bleibt in demselben zurück, auch wenn die Pixis herausgenommen wird — und dann verfehlt ein gefaltetes Corporale wie die Palla hier den Zweck.

Die Bursa, in welcher das Corporale an den Altar getragen wird, soll, wie die Stola, die Farbe des Tages und der Messe haben, um auf diese Weise auch äußerlich den Zusammenhang des h. Opfers mit der h. Kommunion, auch wenn diese extra Missam gespendet wird, auszudrücken. Nur für die Spendung der h. Kommunion als Viaticum soll dieselbe, wie auch die Stola, die weiße Farbe haben. Denn in diesem Falle hat die h. Kommunion ganz besonders den Charakter als Seelenspeise und kleidet die Seele, wenn sie nicht Hindernisse entgegensetzt, in das hochzeitliche, himmlische, weiße Gewand. — Wenn es in der obigen Entscheidung der Riten-Kongregation heißt, es gezieme sich, daß der Priester das Corporale in der Bursa zur Ausspendung der h. Kommunion außerhalb der h. Messe trage, so daß also auch ein Minister befugt ist, dasselbe hinüberzubringen, so ist unter diesem Minister offenbar nur ein Kleriker zu verstehen, wie die Rubr. general. de com. infirmor. es ausdrücklich besagen: sequantur duo Clerici, quorum alter . . . bursam cum corporali . . . deferat. Wo keine Kleriker sind, hat der Priester selbst, nicht der Mesßdiener, die bursa cum corporali an den Altar zu tragen. Allerdings läßt sich, wenn der Priester die Bursa trägt, nicht die Vorschrift des Rituale im Ordo Administr. Sac. Comm. (Rit. Warm. p. 113) erfüllen: procedit ad Altare manibus junctis. Diese Vorschrift setzt eben voraus, daß ein ordinirter Kleriker die Bursa zum Altare trägt, während der Priester, welcher die h. Kommunion spenden will, mit Birett, Chorrock und Stola versehen zum Altar schreitet. In diesem Falle wären die Hände vor der Brust zu falten. Trägt der Priester aber selbst die Bursa mit dem Corporale, so hält er sie mit den Fingern beider Hände vor der Brust. Nach Einigen ist es jedoch keineswegs erforderlich, die Bursa mit dem Corporale gerade zum jedesmaligen Austheilungsakte zum Altare hin und sogleich darauf wieder zurückzutragen; vielmehr kann sie an einem und demselben Tage während der Stunden, in welchen die Spendung der h. Kommunion mehrmals zu geschehen pflegt, auf dem Altare bleiben. Ungeziemend aber wäre es, wenn dieselbe beständig auf dem Altare belassen würde. Denn dadurch kämen Bursa wie Corporale in die Gefahr, von Staub beschmutzt und von unberufenen Händen berührt zu werden. Ebenso wäre es ein Mißbrauch, wenn das zur Kommunion-

Spendung dienende Korporale ohne Bursa während mehrer Stunden auf der Mensa des Altares liegen bliebe oder mit Nadeln daselbst befestigt oder zusammengefaltet hinter die Kanontafel gelegt würde.

Der Unterschied der Geistlichen.

Von Bischof Wittmann¹⁾.

Der Unterschied der Geistlichen zeigt sich in den Gesinnungen, in Zweck und Lebensart.

a) Einige Geistliche halten es mit der katholischen Kirche in der Lehre und in den Gesetzen. Sie haben den eigenthümlichen übernatürlichen Glauben an Christus, der nicht durch Studium erworben werden kann, sondern durch Gottes Gabe. Alles in der Dogmatik hierüber Gelehrte gibt nur einen historischen Glauben. Christus aber hat einen Glauben verlangt, für welchen wir gerne Alles, und selbst das Leben hingeben. Wer wird aber für eine historische Gewißheit sein Leben hingeben? — „Nemo novit Filium, nisi Pater: neque Patrem quis novit, nisi Filius, et cui voluerit Filius revelare.“ „Abscondisti haec sapientibus et prudentibus, et revelasti ea parvulis.“ (Matth. 11, 25—27.)

Die guten Geistlichen halten es mit den vielen Heiligen der katholischen Kirche, mit der Glaubenslehre und den Gesetzen der katholischen Kirche. „Wer die Kirche nicht hört, soll dir sein, wie ein Heide und Publikan“, d. h. wie einer, der keinen Glauben hat.

Wenn ich zulasse, daß einmal die Kirche dumme Verordnungen macht, wo ist dann die göttliche Assistenz? „Ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi.“ (Matth. 28, 20.)

Wenn wir uns nicht an die Kirche halten, wo ist dann unser Haltspunkt? Seiner Kirche hat ja Christus den Beistand versprochen.

b) Der Zweck, den sich gute Geistliche in ihrer ganzen Handlungsart setzen, ist die Ehre Christi, die Ausbreitung und Herbeiführung des Reiches Gottes.

Da, wo sie sich zum geistlichen Stande entschlossen haben, dachten sie schon: „Wir wollen zur Ausbreitung dieses Reiches Gottes auch etwas beitragen.“ Gleich den zufällig gerufenen Aposteln gibt sich auch der gute Geistliche Gott hin, er läßt aus sich machen, was er will. In seinen Verrichtungen befördert er die Ehre Gottes. In den Kindern sieht er die Engel, die Gottes Angesicht schauen, in den Armen die Brüder Christi, im Beichtstuhle, auf der Kanzel, am Krankenbette leitet er die Seelen zu einem bußfertigen Leben.

Der Geistliche aber, der es nicht mit Christus und seiner Kirche hält, sucht im geistlichen Stande seinen Unterhalt, hofft vielleicht glänzende Ausichten, sucht überall selbst zu disponiren, wird in seinen

Arbeiten Aufsehen zu machen suchen. In der Kirche zu sein, ist ihm eine lästige Sache. Er geht hinein, wenn er hineingehen muß. In die Schule geht er, um sich einen Namen zu machen. Den Un dank scheut er. Um die Armen bekümmert er sich nicht; sie sind ihm ekelhaft und widerlich. Auf der Kanzel sucht er sich Ehre zu machen, wenn er vor einem ansehnlichen Auditorium zu sprechen hat. Er gewöhnt sich allmählig an die Fehler der Gesellschaften, wenn sie ihm auch anfänglich auffallen. Bei seiner Dependenz von weltlich gesinnten Leuten tritt bald dieselbe Stimmung ein, die sie haben. Er möchte nicht gerne arm sein, sucht Beförderung auf geistliche Pfründen und denkt auf allerlei Mittel, bei hohen Herrschaften guten Eingang zu finden. Zur Uebernahme der Pfarrei gehört Geld. Er muß Schulden machen. Jetzt fängt seine Sorge um Geld an, die Sorge, die Schulden bald abzuführen. Wird er nicht überall und von Allen respektirt, entsteht ihm daraus viel Verdruß und Unruhe. Gibt es Widerspruch und Tadel, wendet er sich allemal an die weltliche Obrigkeit, und nimmt sich diese seiner nicht an, so ist Ortswechslung die Folge, wo es wieder so fortgeht.

c) In der ganzen Lebensart der Geistlichen ist ein großer Unterschied. Das Gebet ist beim guten Geistlichen eine Hauptbeschäftigung. Morgen- und Abendgebet, die heilige Messe, Breviergebet, Betrachtung, geistliche Lesung, Gebet in der Schule u. unterläßt er nicht. Die Rekreationen sucht er nicht. Sie sind ihm nicht alle Tage zum Bedürfnisse. Schlaf, Essen, Alles ist in gehöriger Ordnung. Im geistlichen Stande gibt es oft Leiden eigener Art. Eigene Leibesgebrechlichkeiten erduldet er. Er sieht oft von all seinen Bemühungen keine Frucht. Widersprüche erträgt er. Mißhandlungen läßt er sich gefallen. So viel auf ihn ankömmt, ist seine Leibespflege gering. Nahrung, Kleidung, Wohnung ist ihm leicht gut genug. Hab und Gut wird von ihm nicht als Eigenthum, sondern als fremde Sache, als Gemeingut betrachtet, was er nicht braucht.

Die nicht apostolisch gesinnten Geistlichen ergeben sich entweder dem Wohlleben, oder der Ehrgeierde. Die sich dem Wohlleben ergeben, haben verlängerten Schlaf, suchen Spiel und Trunk auf, so gut man es aufreiben kann. Ihre Nahrung ist ohne Zufriedenheit, ihr Leben voll Zornmuth und Unruhe.

Die Andern arbeiten wohl; allein sie suchen ihre eigene Ehre, und die Gemüthsruhe ist nicht in ihnen, weil kein Gebet ist.

Die Frage: „Mit welchen Geistlichen wollen wir es halten?“ entscheidet sich durch die Demuth, die Gott gibt. Wer sich Gott ganz hingibt, wer auf dieser Welt Nichts sucht, der allein kann es mit Christus und der Kirche halten. „Qui non renuntiat omnibus, quae possidet, non potest meus esse discipulus.“ Luc. 14, 33.

¹⁾ Vgl. Wittmann, Liturgik S. 165.

Die rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration für das zweite Semester wird hiermit ergebenst in Erinnerung gebracht.